

Informationsblatt zur Ausübung von Nebentätigkeiten (Rechtsstand: 01. November 2006)

1. Rechtsgrundlage

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006

2. Allgemeines

Das bisherige Tarifrecht (§ 11 BAT-O) nahm beim Nebentätigkeitsrecht Bezug auf die jeweils geltenden Bestimmungen des Beamtenrechts. Mit Inkrafttreten des TV-L gelten ab dem 1. November 2006 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes grundsätzlich allgemeine **arbeitsrechtliche** Kriterien. Die Ausübung einer Nebentätigkeit steht nicht mehr wie bisher unter einem Genehmigungsvorbehalt. Ein Tätigwerden des IPB als Ihrem Arbeitgeber ist daher nur noch für eine **Untersagung** oder eine **Genehmigung mit Auflagenerteilung** erforderlich.

3. Inhalt der Neuregelung

Die Beschäftigten haben dem IPB Nebentätigkeiten **rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen** (TV-L Teil B. Sonderregelungen § 40 Nr. 2 zu § 3 Abs. 4 TV-L). Das IPB kann nur dann eine Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder seine berechtigten Interessen beeinträchtigen (TV-L Teil B. Sonderregelungen § 40 Nr. 2 zu § 3 Abs. 4 TV-L). Damit stehen Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit tarifrechtlich grundsätzlich nicht mehr unter einem Erlaubnisvorbehalt; eine Auflagenerteilung bzw. eine Untersagung aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Gründen ist aber möglich.

4. Rechtzeitige Information des Arbeitgebers

Wenn Beschäftigte des IPB eine Nebentätigkeit aufnehmen möchten, müssen sie das IPB **rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit** informieren (§ 3 Abs. 4 Satz 1 TV-L), damit genügend Zeit für die Prüfung eventueller Auflagen oder eine Versagung bleibt. Was rechtzeitig ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Anhaltspunkte können **Art, Zeitdauer und Umfang** der Nebentätigkeit sein sowie die sich daraus ergebenden **Belastungen**. Gegebenenfalls ist auch zu berücksichtigen, seit wann die/der Beschäftigte von der Aufnahme der Tätigkeit Kenntnis hatte. Bei einfachen Nebentätigkeiten wie z. B. das Austragen von Zeitungen kann ein zeitlicher Vorlauf von ein paar Tagen ausreichen. Dennoch ist das IPB von der beabsichtigten Nebentätigkeit **vor Abschluss eines Vertrages** über eine Nebenbeschäftigung mit einem genügenden Zeitpuffer zu informieren. Hierdurch können im Falle von Nachfragen und berechtigten Änderungswünschen des IPB Auflagen oder gar eine Untersagung der Nebentätigkeit oder vertragsrechtliche Konsequenzen vermieden werden.

5. Untersagung der Nebentätigkeit / Auflagen

Die Nebentätigkeit kann **untersagt** oder **mit Auflagen verbunden** werden, wenn zu befürchten ist, dass die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder (andere) berechnigte Interessen des IPB **beeinträchtigt** werden. Dies ist z.B. der Fall bei der Aufnahme einer der Haupttätigkeit gleichartigen Nebentätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder bei Überschreitung der nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zulässigen **Höchst Arbeitszeit** (48 Stunden/wöchentlich) durch Nebentätigkeit, die in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt wird.

Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind **zusammenzurechnen** (§ 2 Abs. 1 Halbsatz 2 ArbZG). Besteht ein Beschäftigungsverhältnis bei mehreren Arbeitgebern, so dürfen die Arbeitszeiten weder einzeln noch zusammen genommen die nach § 3 ArbZG zulässige Höchstarbeitszeit überschreiten. Die Prognose, dass die anfallenden Arbeiten im Hauptberuf auf Grund einer belastenden Nebentätigkeit gar nicht oder nur schlecht erbracht werden können, ist ausreichend, um die Eignung der Nebentätigkeit zur Beeinträchtigung der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder (anderer) berechtigter Interessen des IPB anzunehmen. Damit sind die Prüfkriterien für Beschäftigte anders als bisher. Grundsätzlich ist ein Rückgriff auf die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen für die Prüfung der Zulässigkeit einer Nebentätigkeit nicht mehr möglich; diese können allenfalls als Auslegungshilfe herangezogen werden.

6. Untersagung nach Aufnahme der Nebentätigkeit

Ist dem IPB die beabsichtigte Nebentätigkeit vorab mitgeteilt worden und eine Untersagung bzw. Auflagenerteilung bis zum angezeigten Aufnahmezeitpunkt **trotz rechtzeitiger Anzeige** (noch) nicht erfolgt, kann die Nebentätigkeit (zunächst) ausgeübt werden. Ob eine Untersagung oder Auflagenerteilung nach Aufnahme der Nebentätigkeit noch erfolgen kann, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, ggf. ist ein ausreichend großer Zeitraum für die Beendigung der Nebentätigkeit einzuräumen.

7. Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Wird eine, oder werden mehrere Nebentätigkeiten **im öffentlichen Dienst** ausgeübt, kann das IPB eine **Ablieferungspflicht** zur Auflage machen. Diese richten sich dann nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, die ansonsten für Beamte des IPB gelten. In diesem Fall sind alle Vergütungen, die den Betrag von **6.000 € (brutto) jährlich** übersteigen, nach den Vorschriften der Nebentätigkeitsverordnung (§ 13 Abs. 1 und 2) an das IPB **abzuführen** (TV-L Teil B. Sonderregelungen § 40 Nr. 2 zu § 3 Abs. 4 TV-L).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die

AG Personalangelegenheiten
Januar 2007